

Leitfaden



Jugendschutz

bei Veranstaltungen



**Eine Arbeitshilfe für Veranstalter,
Gewerbetreibende und Vermieter von
Veranstaltungsräumen**

Mitglieder und Ansprechpartner der AG Jugendschutz:

Markus RÜDEL, Jugendschutzbeauftragte für den Kreis Rhein-Hunsrück



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Tel. 06761 / 82-509, Fax: 06761 / 82-9509,
E-mail: markus.ruedel@rheinhunsrueck.de

Katja HOFFMANN, Jugendschutz



Verbandsgemeindeverwaltung Zell,
Corray 1, 56586 Zell (Mosel), Tel. 06542/701-33, Fax: 06542/701-59,
E-mail: k.hoffmann@vg-zell.de

Rolf KAUCHER, Jugendschutz



Kreisverwaltung Birkenfeld,
Schneewiesenstraße 25, 55756 Birkenfeld, Tel. 06782-15223,
Fax: 06782/15190, E-mail: kaucher@landkreis-birkenfeld.de

Hubert LENZ, Polizeidirektion Wittlich, Führungsgruppe



Polizeidirektion Wittlich
Zur Polizeischule, 54516 Wittlich, Tel. 06571/9152-513,
Fax: 06571/9152-550 E-mail: hubert.lenz@polizei.rlp.de

Robert MÜLLER, Jugendschutzbeauftragter des Eifelkreises Bitburg-Prüm



Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Tel. 06561/15-3250, Fax: 06561/15-1008
E-mail: mueller.robert@bitburg-pruem.de

Marc POWIERSKI, Polizeidirektion Trier, Führungsgruppe



Polizeidirektion Trier
Karthäuserstr. 20, 54290 Trier, Tel. 0651/ 463240-65, Fax: 0651/ 463240-55,
E-mail: marc.powierski@polizei.rlp.de

Stephan ROTHER, Jugendschutzbeauftragter



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Tel. 06571/14-2220, Fax: 06571/14-42220,
E-mail: stephan.rother@bernkastel-wittlich.de

Christine SCHMITZ, Jugendschutzbeauftragte für den Kreis Trier-Saarburg & Stadt Trier



Haus des Jugendrechts
Gneisenastr. 40, 54294 Trier, Tel. 0651/718-2584,
E-mail: christine.schmitz@trier.de

Markus SCHNEIDER, Jugendschutz



Kreisverwaltung Vulkaneifel,
Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Tel. 06592/933-265, Fax: 06592/985033
E-mail: markus.schneider@vulkaneifel.de

Wir bedanken uns bei Rolf Hartmann, Gertrud Maus, Reinhold Lutz, Friedbert Wisskirchen, Birgit Denkel, Jutta Fabry, Ulrich Roeder und Roland Carius für die Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung der 1. Auflage des Leitfadens 1997. Ferner bedanken wir uns bei Carsten Lang für die Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung der 2. Auflage des Leitfadens 2004.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Wozu ein Leitfaden?	4
B.	Können Auflagen erteilt werden?	5
C.	Welche gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen werfen in der Praxis häufig Fragen auf?	8
D.	Was muss sonst noch berücksichtigt werden?	12
E.	Wie melde ich eine Veranstaltung ordnungsgemäß an?	13
F.	Welche Materialien zum Thema Jugendschutz kann ich einsetzen?	13
G.	Interessante Internet-Tipps	14
H.	Wie behalte ich bei den zahlreichen Regelungen den Überblick? (Checkliste)	15



Die mit dem Logo der AG Jugendschutz gekennzeichneten Textstellen sind der Arbeitsgruppe besonders wichtig.

A. Wozu ein Leitfaden?

Nicht selten werden große Veranstaltungen öffentlich angekündigt und auf Grillhütten und ähnlichen Plätzen abgehalten. Mehrere hundert Besucher, darunter zahlreiche Jugendliche, prägen das Bild dieser Feten. Oft dauern sie bis in die frühen Morgenstunden an.

Manche Veranstaltungen gewährleisten weder ausreichend Jugendschutz noch können (oder wollen) die Veranstalter den Alkoholkonsum kontrollieren: Wegen eingetretener Gefahren muss die Polizei häufig einschreiten, wobei sie nicht selten mit einer unübersichtlichen Lage konfrontiert wird.

Der hier vorliegende Leitfaden soll dazu beitragen, dass Feiern und Veranstaltungen (Vereinsfeste, Jugendfeten, Junggesellenfeste, Discos usw.) jugendgeeignet, geregelt und sicher durchgeführt werden können. Dies kommt sowohl den Veranstaltern als auch den Besuchern zugute.

Der Leitfaden richtet sich an Veranstalter, Gewerbetreibende und Vermieter von Veranstaltungsräumen. Die behandelten Aspekte sollen als Hintergrundinformation dienen; sie machen die spätere Entscheidung der Genehmigungsbehörde voraussehbar und transparent.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Mitglieder der AG Jugendschutz sowie die Ordnungsämter zur Verfügung. Für Hinweise, die der Weiterentwicklung des Leitfadens dienen, sind sie dankbar.



Dieser Leitfaden mit seinem Fokus auf Aspekte des Jugendschutzes entbindet die Veranstalter nicht von der Verantwortung, sich im Bezug auf weitere rechtliche Rahmenbedingungen kundig zu machen (z.B. Lebensmittelgesetz, GEMA, Gaststättengesetz, etc.). Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Die Rechtslage und die Absichten der Veranstalter stellen sich so komplex und unterschiedlich dar, dass in jedem Einzelfall entschieden werden muss.

B. Können Auflagen erteilt werden?

Nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) kann die Gestattung von Veranstaltungen mit Auflagen verbunden werden. Zuständig hierfür sind die Ordnungsämter der Städte oder der Verbandsgemeinden. Ungeachtet dessen wird die Beachtung der nachfolgenden Hinweise empfohlen.

1. Was ist am Einlass zu berücksichtigen



- ◆ Einlasskontrollen sind über die gesamte Veranstaltungsdauer durchzuführen (alle Zugänge; auch wenn kein Eintritt mehr erhoben wird).
- ◆ Der Veranstalter hat Vorkehrungen zu treffen, dass von den Besuchern weder Flaschen / Gläser noch alkoholische Getränke in den Veranstaltungsraum mitgeführt werden.

2. Wie sollte der Ordnungsdienst organisiert werden



- ◆ Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von volljährigen Ordnern einzusetzen; dabei sind u.a. zu berücksichtigen: Art der Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, räumliche Gegebenheiten.
- ◆ Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggfs. der Leiter des Ordnungsdienstes ist vor der Genehmigung (mit Angabe des Geburtsdatums) zu benennen.
- ◆ Bei Veranstaltungen muss die verantwortliche Person über eine technische Einrichtung (z.B. Funk, Handy) ständig vor Ort erreichbar sein.
- ◆ Insgesamt hat der Veranstalter mit seinem Ordnungsdienst für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen. Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- ◆ Der Veranstalter übt das Hausrecht aus!

3. Welche Kommunikationsmöglichkeiten sollten vorgehalten werden



Sofern in zumutbarer Entfernung vom Veranstaltungsort kein öffentliches Telefon vorhanden ist, muss der Veranstalter sicher stellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Personensorgeberechtigten (Eltern) erreichen können.

4. Worauf kommt es bei der Preisgestaltung an



Preisgestaltung: Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

	<p><i>Sieht die Getränkekarte über alkoholische Getränke vor: Wein/0,2l = 2,00 €, Spirituosen/2cl = 1,50 €, Bier/0,33l = 1,50 €, so ist das billigste alkoholische Getränk – hochgerechnet auf die gleiche Menge - das Bier (Literpreis: 4,50 €). Dann darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das Bier in gleicher Menge angeboten werden, z.B. Limonade 0,2l höchstens 0,90 € (Literpreis: 4,50 €).</i></p>
--	--

*Wir empfehlen, mindestens ein alkoholfreies Getränk (Vorschlag z.B. Sprudel 0,2 Literflasche) **deutlich** billiger anzubieten als die angebotenen alkoholischen Getränke.*

5. Wie sieht es mit dem Ausschank von Spirituosen aus



Veranstaltungen, die vorzugsweise jugendliche Besucher ansprechen, sollten auf die Abgabe von Spirituosen und branntweinhaltigen Mixgetränken verzichten. Bei reinen Jugendveranstaltungen verbietet sich der Ausschank von spirituosenhaltigen Getränken gem. § 9 Abs. 1 JuSchG.

6. Wie lange darf die Veranstaltung dauern



Die zeitliche Dauer ist in der Regel bei Jugendveranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 2 JuSchG auf 24 Uhr zu begrenzen. Bei allen anderen Veranstaltungen gelten die Vorgaben der §§ 4 u. 5 JuSchG, deren Umsetzung und Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher gestellt werden muss.

7. Welches Personal sollte eingesetzt werden



Unabhängig von den Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die selbstverständlich zu beachten sind, empfehlen wir, bei der Einlasskontrolle Jugendliche nur mit Unterstützung eines Erwachsenen einzusetzen. Beim Verkauf von Alkohol sollen Jugendliche nicht eingesetzt werden.



Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen steht und fällt, neben gewissenhaften Planungen im Vorfeld, mit den Schlüsselpersonen im Bereich des Einlasses und Ausschanks. Gerade deswegen ist bei der Besetzung dieser Stellen ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu legen.

C.

Welche gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen werfen in der Praxis häufig Fragen auf?

Unter dieser Fragestellung sollen Regelungsbereiche thematisiert werden, die in der Praxis immer wieder zu Rückfragen führen. Die Ausführungen sollen Ihnen die eigene Beurteilung erleichtern. Ziel des folgenden Abschnittes ist **nicht**, alle Rechtsgrundlagen aufzulisten, abzuschreiben oder zu erläutern. Broschüren zum Jugendschutz und alle wichtigen Informationen dazu erhalten Sie bei ihrem Jugend- oder Ordnungsamt.

1. Wann liegt Öffentlichkeit / Nicht-Öffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor

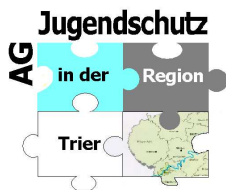


- ◆ Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an (vgl. Scholz/Liesching: Jugendschutz, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2004, S. 29).
- ◆ Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (vgl. Scholz/Liesching: ebd., S. 29 oder Nikles u.a.: Jugendschutzrecht, Luchterhand-Verlag, 2003, S. 44). Somit müsste in diesem Fall vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein.
- ◆ Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist.
- ◆ Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z.B. in Form von Internetwerbung, Plakaten, Handzetteln, etc.

2. Welche gaststättenrechtlichen Bestimmungen sind von besonderem Interesse



- ◆ Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).
- ◆ Gemäß § 3 der Gaststättenverordnung ist der Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG schriftlich einzureichen.



In manchen Fällen kommt es vor, dass die Gestattungen durch persönliches Vorsprechen von Personen beantragt werden, die weder detaillierte Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung haben noch für die Durchführung tatsächlich verantwortlich sind. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular übernimmt der Veranstalter aber eine große Verantwortung und muss beispielsweise die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen. Daher ist der Antrag im eigenen Interesse möglichst frühzeitig zu stellen (mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn), damit eine für alle Seiten befriedigende Lösung der anstehenden Probleme auch im Sinne des Jugendschutzes gefunden werden kann.

Verabreichung von Getränken zu Pauschalpreisen (z.B. 1-€-Party) kann zum Widerruf der Gestattung führen. Zu dieser Problematik hat das Verwaltungsgericht Neustadt folgendes Urteil gefällt:

- **Verstoß gegen Jugendschutzvorschriften: Gastwirt muss schließen**

Verstößt ein Gastwirt mehrfach gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, so rechtfertigt dies nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt den Entzug der Gaststättenerlaubnis.

- **Der Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ hat am 23/24.05.2007 folgendes beschlossen:**

„Die Annoncierung von „Koma-„ oder „Flatrate“-Partys ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden. Die Durchführung von „Koma“- oder „Flatrate“-Partys kann nach §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. „Koma“- oder „Flatrate“-Partys und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“

- **Ergänzende Hinweise:**

Bei solchen Veranstaltungskonzepten wie insbesondere „Koma“- , „Flatrate“- , „All-inclusive-„ oder ähnlichen Partys werden im Rahmen des konzessionierten Gaststättenbetriebs (insbesondere Clubs und Diskotheken) oder bei einer gestattungspflichtigen Veranstaltung alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden und vergleichsweise günstigen Pauschalpreis angeboten, bzw. nach Entrichtung eines Pauschalpreises alkoholische Getränke erheblich verbilligt abgegeben. Auch Konstellationen, bei denen für einen bestimmten Zeitraum unter Einhaltung bestimmter Bedingungen alkoholische Getränke kostenlos abgegeben werden, wie beispielsweise eine zeitlich begrenzte Alkoholabgabe nur an Frauen, fallen unter diese Veranstaltungskonzepte.

3. Welche Jugendschutzbestimmungen spielen eine wesentliche Rolle



- ◆ Altersbeschränkungen: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden. Jugendliche über 16 Jahren ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt (vgl. §§ 4 und 5 JuSchG).
- ◆ In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden diese zeitlichen Beschränkungen aufgehoben. Die erziehungsbeauftragte Person muss ihrer Begleitfunktion nachkommen, sich also tatsächlich um den Minderjährigen kümmern, d.h. ihn beaufsichtigen (z.B. altersgemäßes Alkohol- und Rauchverbot) und nicht lediglich seinen eigenen Interessen nachgehen (vgl. Scholz/Liesching, „Jugendschutz“, 4. Auflage, S. 5; vgl. Broschüre „Elterninfo Jugendschutz“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.).
- ◆ Dieser Erziehungsauftrag ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen und von Veranstaltern und Gewerbetreibenden in Zweifelsfällen zu überprüfen (§ 2 JuSchG).
- ◆ Ausnahmen gelten, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der Brauchtumpflege oder künstlerischer Betätigung dient. Informationen insbesondere in Bezug auf die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt.
- ◆ Abgabe und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden; Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Viez o.ä.) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG).
- ◆ Achtung: Die spirituosenhaltigen Alcopops dürfen unabhängig vom Alkoholgehalt weder an Personen unter 18 Jahren abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr dieser Getränke gestattet werden!
- ◆ Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 JuSchG). Ungeachtet dessen sind die Bestimmung zum Schutz der Nichtraucher (Nichtraucherschutzgesetz) zu beachten. Hiernach gilt insbesondere für Schulen, Sportstätten und in öffentlichen Gebäuden ein generelles Rauchverbot.

4. Welche weiteren Bestimmungen sind auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes zu bewerten



4.1. Bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen

- ◆ Die für die räumlichen Voraussetzungen der Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden (ggfs. Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde herbeiführen).
- ◆ Insbesondere bei größeren Veranstaltungen sind Vorschriften über Brandwache, Rettungswege und Sanitätsdienst zu beachten.

4.2 Bestimmungen des Versammlungs- und Waffengesetzes

- ◆ Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur Veranstaltung ist verboten.

4.3 Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

- ◆ Der Inhaber hat durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Zuwiderhandlungen begangen werden, die beispielsweise durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden sollen. (vgl. § 130 OwiG). Hierzu zählt auch sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Eine geeignete Möglichkeit zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Vergabe von farblich unterschiedlichen Bändchen oder Stempeln beim Einlass, um die relevanten Altersgruppen (unter bzw. über 18 Jahre) problemlos voneinander unterscheiden zu können.



Die Einlasskontrolle muss über den gesamten Verlauf der Veranstaltung die Einhaltung der altersbezogenen Zugangsbeschränkungen gewährleisten, auch dann, wenn kein Eintritt mehr erhoben wird.

Mit Durchsagen und Kontrollen sollen die minderjährigen Besucher um 24.00 Uhr zum Gehen aufgefordert werden. Dafür ist ein mit geeignetem und eingewiesenem Personal ausgestatteter Ordnungsdienst einzusetzen.

D.

Was muss sonst noch berücksichtigt werden?

Neben den zuvor auszugsweise genannten rechtlichen Bestimmungen sollten, im Sinne der Veranstaltungsbesucher aber auch des Veranstalters selbst, die folgenden Hinweise unbedingt Berücksichtigung finden.

1. Stellungnahme der Gemeinde

Als Nachweis der privatrechtlichen Nutzungsberechtigung und damit auch der Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung durch die Ordnungsbehörde kann eine Stellungnahme der Gemeinde verlangt werden.

2. Hausrecht/Mietvertrag

Der Eigentümer der Veranstaltungsräumlichkeiten kann mit dem Nutzer weitere Regelungen im Mietvertrag treffen, z.B.:

- ◆ Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen.
- ◆ Das Mitbringen von alkoholischen Getränken zur Veranstaltung wird untersagt (damit soll unkontrollierter Alkoholkonsum durch Gäste unterbunden werden).

3. Veranstaltermöglichkeiten im Vorfeld

Aufgrund der präventiven Wirkung haben sich folgende Maßnahmen von Veranstalterseite im Vorfeld bewährt:

- ◆ Informationen für die Planung und Durchführung einholen, z.B. Leitfaden und Checklisten zum Jugendschutz (u.a. bei Ordnungsamt/Polizei/Jugendamt)
- ◆ Vorgespräche mit Vertretern von Ordnungsamt/Polizei/Jugendamt.
- ◆ Deutlich sichtbare Hinweise (z.B. Plakate im Eingangs- und Thekenbereich) auf bestehende Jugendschutzregelungen (insbesondere Altersbeschränkungen und Abgabeverbote)
- ◆ Einweisung des eingesetzten Personals (z.B. Einlass, Theke, Ordnungsdienst)
- ◆ Hinweise auf den Werbeplakaten: „Die Jugendschutzbestimmungen werden beachtet!“

E.

Wie melde ich eine Veranstaltung ordnungsgemäß an?

Die in diesem Leitfaden angesprochenen Anträge auf Gestattung einer Veranstaltung sowie die sonstigen Unterlagen sind beim Ordnungsamt erhältlich.

F.

Welche Materialien zum Thema Jugendschutz kann ich einsetzen?

Als Unterstützung für die Durchführung und Vorbereitung Ihrer Veranstaltung können Sie verschiedene Materialien bei Ihrem Jugend- oder Ordnungsamt anfordern.

Der Aushang von Materialien zum Thema Jugendschutz dokumentiert nach außen sichtbar, dass dieser auf Ihrer Veranstaltung ernst genommen und beachtet wird.

Verfügbar sind unter anderem folgende Materialien:

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	🚫	🚫	🕒
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	🚫	🚫	🕒
Anwesenheit in der Disco (Personenverkehrsbereich)	🚫	🚫	🕒 bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Bullektischer, Bahnhöfen o. zu Brauchturnspielen	🕒	🕒 bis 24 Uhr	🕒 bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Tabakläden an Spielern mit Gewerkschaftscharakter	🚫	🚫	🚫
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	🚫	🚫	🚫
Abgabe / Verzehr von Branntwein, braun- gelblichgelben Getränken und Likören	🚫	🚫	🚫
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Wein, Bier o.ä., Personen ab 16 u. 18 Jahren (begleitet von Personensorgeberechtigtem Person)	🚫	🚫	🕒
Rauchen in der Öffentlichkeit und Abgabe von Tabakwaren	🚫	🚫	🚫
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorzeige- ohne Alkoholische / ab 6 / 12 / 16 Jahre* (Kinder unter 16 Jahren nur mit Personensorgeberechtigtem Person, die Anwesenheit ist grundsätzlich bis zur Abkündigung gelassen)	🕒	🕒 bis 24 Uhr	🕒 bis 24 Uhr
Abgabe von Bildgeräten (z.B. Videos, DVD's usw.) (nur entsprechend der Freigabeentscheidung: ohne Alkoholische / ab 6 / 12 / 16 Jahre*)	🕒	🕒	🕒

Nicht erlaubt 🚫 erlaubt 🕒

HIER WIRD DAS JUGENDSCHUTZGESETZ BEACHTET:

Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche* unter 16 Jahren

und keine Abgabe von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken (Rum- und Wodka-Mixgetränke etc.) an unter 18-jährige!

Infos zum Jugendschutzgesetz:
Jugendschutzbeauftragter
Kreisverwaltung

*Ausnahme: Jugendliche, die von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder

Service

G. Interessante Internet-Tipps:

Überregional:

<http://jugendschutztrainer.polizei-beratung.de>

<http://www.jugendschutz.net>

<http://www.bag-jugendschutz.de>

Regional:

<http://www.bernkastel-wittlich.de>

<http://www.zell-mosel.de>

<http://www.landkreis-birkenfeld.de>

<http://www.polizei.rlp.de>

<http://www.trier-saarburg.de>

<http://www.bitburg-pruem.de/jugendschutz>

<http://www.vulkaneifel.de>



Herausgeber:

AG Jugendschutz in der Region Trier

Stand:

Mai 2014

H.

Wie behalte ich bei den zahlreichen Regelungen den Überblick? (Checkliste)

Nr.	Aufgabe / Maßnahme	Wahrnehmung durch: Name des Zuständigen	Ausgeführt: Datum bzw. Uhrzeit	Bemerkungen	Nz.
1	Jugendschutzgesetz, Jugendschutzplakate und Info-Material beim Jugendamt anfordern (falls nicht vorhanden)		am:		
2	Kassierer bzw. Einlasskontrolleure über Altersbeschränkungen bei Kindern und Jugendlichen informieren		am:		
3	Bedienungs- / Thekenpersonal über verbotene Alkoholabgabe an Kinder und Jugendliche informieren		am:		
4	Jugendschutzplakate gut sichtbar und deutlich lesbar aushängen		am:		
5	Einlasskontrolle (Altersbeschränkung)		von Uhr bis Uhr		
6	Unbegleitete Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren auffordern, die Veranstaltung um 22.00 Uhr zu verlassen (Gilt nur bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 JuSchG)		um Uhr		
6 a	ab 22.00 Uhr Stichprobenartige Kontrolle(n) zu Nr. 6		um Uhr		
7	Unbegleitete Personen unter 18 Jahren auffordern, die Veranstaltung um 24.00 Uhr zu verlassen		um Uhr		
7 a	ab 24.00 Uhr stichprobenartige Kontrolle(n) zu Nr. 7		um Uhr		